

BürgerBildungBrandenburg (BBB)

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „BürgerBildungBrandenburg“, Abkürzung „BBB“, im folgenden Verein genannt. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
- 1.2. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Strausberg eingetragen werden.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- 2.1. Der Verein will einen Beitrag zur politischen Bildung leisten. Er erfüllt den Vereinszweck durch Veranstaltungen zu Politik und Gesellschaft, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Sport. Die Veranstaltungen stehen allen Bürgerinnen und Bürgern offen. Dabei nimmt der Verein besonders Bezug auf brandenburgische Themen, aber kann auch kommunale oder bundespolitische Themen aufgreifen. Der Verein führt dazu Veranstaltungen, Seminare/Workshops oder Exkursionen durch. Die Veranstaltungen finden in der Gemeinde Petershagen-Eggersdorf statt. In Ausnahmefällen (Exkursionen, besondere Anlässe) können die Veranstaltungen auch an anderen Orten abgehalten werden..
- 2.2. Die Tätigkeit des Vereins ist politisch, konfessionell und ideologisch ungebunden.
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Ausschluß eigenwirtschaftlicher Zwecke

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur und ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3.3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft ist offen für jedermann, egal welcher Nationalität. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern.
- 4.2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen.
- 4.3. Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen. Fördermitglieder haben die Pflicht der Beitragsleistung. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
- 5.2. Mitglieder sind berechtigt, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen bzw. die Angebote des Vereins zu nutzen.
- 5.3. Vorstandsmitglieder sowie Mitglieder, die vom Verein beauftragt wurden, können gegen genauen Nutzungsnachweis und Belege durch Vereinsarbeit entstandene Kosten erstattet bekommen.
- 5.4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Aufwandsentschädigungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und den Beitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit abschließend.

- 6.2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 6.3. Die Austrittserklärung muß dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden. Sie beendet die Mitgliedschaft zum Ende eines Kalenderjahres.
- 6.4. Der Ausschluss erfolgt
- wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung nach den ersten drei Monaten jedes Jahres seinen Jahresbeitrag nicht gezahlt hat;
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereinslebens;
 - bei groben und wiederholtem Verstoß gegen Satzung oder Interessen des Verein;
 - aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
- 6.5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Zunächst wird jedoch dem Betroffenen mit zweiwöchiger Frist die Möglichkeit gegeben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Darlegung aller Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit abschließend.
- 6.6. Der Ausschluss ist mit Datum des Ausschlussschreibens rechtskräftig.

§ 7 Jahresbeitrag

- 7.1. Der Jahresbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt. Er ist bis Ende Februar jeden Kalenderjahres zu zahlen, bzw. binnen eines Monats nach Aufnahme.
- 7.2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während der ersten drei Quartale eines Geschäftsjahres eintritt. Bei Eintritt im vierten Quartal eines Geschäftsjahres wird zum Zeitpunkt des Eintritts der Jahresbeitrag für das darauffolgende Geschäftsjahr fällig.
- 7.3. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen mit genauer Begründung Beiträge zu erlassen oder zu stunden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 9.2. Der Vorstand besteht aus
- der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden;
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden;
 - der Schriftführerin/ dem Schriftführer;
 - der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister.
- 9.3. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.
- 9.4. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister verwaltet die Vereinsgelder und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- 9.5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden, bzw., bei deren/dessen Verhinderung von einem seiner/ihrer Stellvertreter/innen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit muß dieselbe Sitzung mit identischer Tagesordnung binnen zwei Wochen neu berufen werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- 10.2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladefrist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- 10.3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der vierte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt; in diesem Falle gilt § 10.2.

10.4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren

Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Überprüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes, der Prüfungsberichtes der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über sonstige dem Vorstand unterbreitete Vorschläge und Anträge sowie die nach Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 12.1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende oder bei Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter oder bei deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.
- 12.2. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Satzung oder Gesetz schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Teilnehmer an der Mitgliederversammlung können höchstens eine weitere Stimme vertreten. Die Vollmacht muß dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Eine Stimmabgabe verhinderter Mitglieder vor oder nach einer Mitgliederversammlung oder fernmündlich während einer Mitgliederversammlung ist unzulässig.
- 12.3. Die Beschlußfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht Gesetz oder Satzung dem im Wege stehen. Auf Antrag eines Mitglieds muß die Beschlußfassung in geheimer Abstimmung erfolgen.
- 12.4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt einzeln in geheimer Wahl. Die Wahl der Kassenprüfer kann in offener Wahl erfolgen, sofern nicht ein Mitglied geheime Abstimmung verlangt.
- 12.5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 12.6. Bei Stimmgleichheit oder wenn die absolute Mehrheit nicht erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

- 13.1. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter, dem Protokollanten oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 13.2. Über jede Mitgliederversammlung muß eine Niederschrift angefertigt werden, die vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Redaktionelle Änderungen bleiben dem Vorstand vorbehalten. Bei der Einladung zu der Mitgliederversammlung sind die zu ändernden Paragraphen in alter und neuer Version anzugeben. Die Änderung der Satzung ist als separater Punkt in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 15 Vereinsvermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.

§ 16 Auflösung des Vereins

- 16.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.
- 16.2. Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.
- 16.3. Bei Auflösung des Vereins, Löschung oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Petershagen/Eggersdorf, die es ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden hat.

Petershagen/Eggersdorf, den 16. Dezember 2003